

**femail** \* FÜR FRAUEN



# FRAU & PENSION

Rechtzeitig für finanzielle Sicherheit im Alter vorsorgen

# Inhalt

1. Allgemeines zum Pensionssystem und Pensionskonto	4
2. Wann kann ich in Pension gehen?	4
3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	4
4. Wie wird meine Pension berechnet?	5
5. Beitragszeiten außerhalb der Erwerbstätigkeit	6
6. Welche Pensionsarten gibt es noch?	7
7. Arbeiten im Ausland – Anrechnung von Auslandszeiten	8
8. Was bedeutet Pensionssplitting?	9
9. Witwen- und Witwerpension	9
10. Zuverdienst in der Pension	9
11. Ausgleichszulage („Mindestpension“)	10
12. Freiwillige Höherversicherung	10
13. Weiterführende Informationen und Links zum Pensionskonto	10

---

## IMPRESSUM

Herausgeberin: femail Vorarlberg, [www.femail.at](http://www.femail.at)

Konzeption, Gestaltung & Illustrationen:


popup communications gmbh, Bludenz, [www.popup.at](http://www.popup.at)

Fotos & Illustrationen: shutterstock, popup

Druck: [druck.at](http://druck.at) | Auflage: 1.000 Stück

Mai 2026



 Bundesministerium  
Frauen, Wissenschaft  
und Forschung

## 1. Allgemeines Pensionsgesetz und Pensionskonto

Am 01.01.2005 trat das neue Allgemeine Pensionsgesetz (APG) in Kraft. Es gilt für alle Personen, die nach dem 01.01.1955 geboren sind. Im Zuge dieser Reform wurde das Pensionskonto eingeführt. Auf diesem Konto werden alle pensionsrelevanten Zeiten erfasst und laufend Teilgutschriften gutgeschrieben. Diese bilden die Grundlage für die spätere Pensionsberechnung.

Für Fragen, Berechnungen und Anträge ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuständig.

## 2. Wann kann ich in Pension gehen?

Das Pensionsantrittsalter für Frauen wird seit 2024 schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben. Es steigt alle sechs Monate um ein halbes Jahr. Ab 2033 gilt für alle Frauen das Regelpensionsalter von 65 Jahren.

## 3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

**Für die Alterspension gilt:**

- Erreichen des Regelpensionsalters
- Mindestens 180 Beitragsmonate (15 Jahre)
- Davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit

## 4. Wie wird meine Pension berechnet?

**Kurz erklärt:**

- Für jedes Versicherungsjahr werden 1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlage (z.B. das Jahresbruttoeinkommen) auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.
- Alle jährlichen Gutschriften ergeben zusammen die Gesamtgutschrift.
- Beim Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift durch 14 geteilt, daraus ergibt sich die monatliche Bruttopension.
- Die Pension wird 14-mal pro Jahr ausbezahlt: monatlich sowie als Sonderzahlungen im April und Oktober, davon werden der Krankenversicherungsbeitrag (6%) und Lohnsteuer abgezogen.



## 5. Beitragszeiten außerhalb der Erwerbstätigkeit

Freiwillige Versicherung, Selbstversicherung und Teilpflichtversicherungszeiten im Überblick:

### Für Personen, die zuvor pflichtversichert waren und ihre Pensionsversicherung freiwillig fortsetzen möchten:

- Kosten müssen selbst getragen werden (können hoch sein)
- Antrag bei der PVA

### Für Personen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 € pro Monat) verdienen:

- Kosten: 83,49 € pro Monat
- Volle Pensions- und Krankenversicherung
- Antrag bei der PVA

### Für Personen, die einen nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 zu Hause pflegen und deshalb nicht oder nur eingeschränkt arbeiten können:

- Beiträge werden aus Bundesmitteln getragen
- Antrag rückwirkend bis zu ein Jahr möglich (bei der PVA)

### Für Eltern, die ein Kind mit Behinderung im gemeinsamen Haushalt pflegen:

- Beiträge werden aus Bundesmitteln getragen
- Antrag rückwirkend bis zu 10 Jahre möglich (bei der PVA)

### Für Kindererziehungszeiten:

- Pro Kind werden maximal 48 Kalendermonate angerechnet (bei Mehrlingsgeburten 60 Monate)
- Berechnungsgrundlage: 2.468,01 € pro Monat
- Beitragsgrundlage wird jährlich angepasst
- Wird innerhalb der 48 Monate ein weiteres Kind geboren, beginnt die Anrechnung neu für das nächste Kind.

### Weitere Teilpflichtversicherungen:

- Z.B.: Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Krankengeld, Reha-Geld, Wochengeld, Pflegekarenz, Präsenz- und Zivildienst.

## 6. Welche Pensionsarten gibt es noch?

### Korridorpension

- Ab dem vollendeten 63. Lebensjahr
- 504 Beitragsmonate
- Abschläge: 5,1 % pro Jahr
- Zuverdienst nur geringfügig möglich

### Schwerarbeitspension

- Ab 60 Jahren
- 540 Beitragsmonate
- 10 Jahre Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren (Anerkennung laut Schwerarbeitsliste)
- Schwerarbeit rechtzeitig bei der PVA prüfen lassen („Feststellungsverfahren“)

### Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension

- Mindestbeitragszeit muss erfüllt sein (je nach Eintrittsalter)
- Weniger als 50% arbeitsfähig
- Grundsatz: Rehabilitation und/oder Umschulung vor Pension

### Teilpension

- Teilzeitarbeit wird mit dem Bezug eines Teiles der Pensionsauszahlung (25%, 50% oder 75%) verbunden
- Pensionsanspruch muss bestehen
- Wöchentliche Normalarbeitszeit muss um mindestens 25% reduziert werden
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Betrieb notwendig
- Ein Teil der Pension wird ausgezahlt, während durch die Erwerbstätigkeit weiterhin Beiträge auf das Pensionskonto eingezahlt werden
- Abschläge je nach Pensionsart möglich
- Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt
- Pension + Einkommen kann zu Steuernachzahlung führen!

## 7. Arbeiten im Ausland – Anrechnung von Auslandszeiten

- Im Ausland erworbene Versicherungszeiten werden nicht automatisch im österreichischen Pensionskonto angezeigt.
- Die Feststellung erfolgt spätestens bei der Pensionsantragsstellung.
- Anerkannt werden Zeiten ab 12 Monaten in EU-, EWR-Staaten, der Schweiz und Staaten mit einem entsprechenden Abkommen mit Österreich.
- Die Pensionsversicherungsanstalt bietet dazu internationale Sprechtag an.
- Auslandsbezüge müssen in Österreich versteuert werden.



## 8. Was bedeutet Pensionsplitting?

- Der erwerbstätige bzw. besserverdienende Elternteil kann bis zu 50% seiner Pensionskonto-Teilgutschrift auf den anderen Elternteil übertragen.
- Die Übertragung ist für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes möglich, bei mehreren Kindern maximal 14 Jahre.
- Der gemeinsame schriftliche Antrag muss bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt eingebracht werden.
- Nach dem Bescheid kann das Splitting nicht mehr rückgängig gemacht werden.

## 9. Witwen- und Witwerpension

- Die Ehe oder eingetragene Partnerschaft muss zum Zeitpunkt des Todes aufrecht sein.
- Die verstorbene Person muss einen Pensionsanspruch haben.
- Höhe: Zwischen 0% und 60% der Pension der verstorbenen Person, abhängig vom eigenen Einkommen.
- Nach einer Scheidung: Anspruch möglich, wenn Unterhaltsanspruch besteht (z.B. laut Scheidungsurteil) oder tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet wurden.
- Pension + Einkommen kann zu Steuernachzahlung führen!

## 10. Zuverdienst in der Pension

- Regelpension: keine Zuverdienstgrenze
- Korridor- und Schwerarbeitspension: Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich
- Pension + zusätzliches Einkommen kann zu Steuernachzahlung führen!

## 11. Ausgleichszulage („Mindestpension“)

- Zusatzleistung zur Pension
- Sichert ein Mindesteinkommen
- Voraussetzung: Lebensmittelpunkt in Österreich
- Anspruch besteht, wenn Pension + weitere Einkünfte (z.B. Unterhalt, Mieteinnahmen) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen:
  - Alleinstehende: 1.308,39 €
  - Paare (gemeinsamer Haushalt): 2.064,12 €
- Ausgleichszulagenbonus bei langen Beitragszeiten

## 12. Freiwillige Höherversicherung

- Freiwillige Einzahlungen in das staatliche Pensionskonto
- Durch die Höherversicherung wird ein Steigerungsbetrag erworben, der zu 75 % steuerfrei ist
- Kann jederzeit begonnen oder beendet werden

## 13. Weiterführende Informationen und Links zum Pensionskonto

### Voraussetzung:

- ID Austria oder FinanzOnline-Zugang

### Einblick aufs persönliche Pensionskonto:

- [www.neuespensionskonto.at](http://www.neuespensionskonto.at)
- [www.meinesv.at](http://www.meinesv.at)

### Simulation/Berechnung:

- [www.pensionskontorechner.at](http://www.pensionskontorechner.at)

Vereinbaren Sie einen Termin  
unter [info@femail.at](mailto:info@femail.at)



## Interessieren Sie sich für Ihren Pensionsanspruch?

Nutzen Sie die Möglichkeit eines Pensions-Checks im Rahmen einer persönlichen Beratung.

## Wir nehmen uns Zeit für Sie und Fragen wie:

- \* Wie ist der aktuelle Stand meines Pensionskontos?
- \* Wie sieht meine persönliche Situation aus: jetzt und in .... Jahren?
- \* Was kann ich tun, um meine Pension zu erhöhen?
- \* Wann kann ich frühestens in Pension gehen?
- \* Wie gestalte ich den Übergang in die Pension?

# femail\* FÜR FRAUEN

- +43 5522 31 002
- [info@femail.at](mailto:info@femail.at)
- Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr
- Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

## femail Feldkirch

Schloßgraben 10, 6800 Feldkirch

Öffnungszeiten:

Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

## Außenstelle Lustenau

Holzstraße 8, 6890 Lustenau

Öffnungszeiten:

Do, Fr: 8.30–13.00 Uhr

## Außenstelle Bludenz

Mühlgasse 1, 6700 Bludenz

Öffnungszeiten:

Di: 13.00–16.00 Uhr

Do: 8.30–13.00 Uhr

## Telefonberatung für

Frauen auf Türkisch

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

+43 664 35 60 603

[www.femail.at](http://www.femail.at)



Mit diesem Code direkt zu [femail.at](http://femail.at)